

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2020/2/12 Ra 2019/02/0179

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.02.2020

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

37/02 Kreditwesen

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §1

FM-GwG 2017 §34

FM-GwG 2017 §34 Abs1

FM-GwG 2017 §37

FM-GwG 2017 §37 Abs1

FM-GwG 2017 §37 Abs2

FM-GwG 2017 §37 Abs5

VStG §24

VwG VG 2014 §38

VwG VG 2014 §41

VwG VG 2014 §50

VwRallg

Rechtssatz

§ 37 FM-GwG 2017 findet sich systematisch im 8. Abschnitt dieses Gesetzes unter "Strafbestimmungen und Veröffentlichungen", wobei diese Veröffentlichung immer "Pflichtverletzungen" betrifft und die "begangene() Pflichtverletzung" in der Veröffentlichung anzuführen ist (vgl. § 37 Abs. 1 FM-GwG 2017); Abs. 2 betrifft die Information über bereits rechtskräftig verhängte Geldstrafen. § 34 FM-GwG 2017 regelt diese "Pflichtverletzungen"; bestimmte Übertretungen werden zu Verwaltungsübertretungen erklärt, für deren Ahndung die FMA zuständig ist (vgl. § 34 Abs. 1 letzter Satz FM-GwG 2017). Die FMA ist gemäß § 37 FM-GwG 2017 zur Veröffentlichung personenbezogener Daten ermächtigt; die von ihr veröffentlichten Erklärungen sollen die Öffentlichkeit informieren; neben dem Aspekt der Warnung kommt dem behördlichen Informationshandeln auch spezial- und generalpräventive Wirkung im Zusammenhang mit der Aufgabe der FMA als zuständiger Verwaltungsstrafbehörde zu. Aus diesem Regelungszusammenhang folgt, dass § 37 FM-GwG 2017 in einem engen Zusammenhang zu einem Verwaltungsstrafverfahren steht, über das die Veröffentlichung informieren soll. Dieser enge Konnex zwischen der Information über die Pflichtverletzung und dem zu Grunde liegenden Strafverfahren hinsichtlich der Pflichtverletzung rechtfertigt es, das Verfahren gemäß § 37 FM-GwG 2017 als Entscheidung "in Verwaltungsstrafsachen" iSd § 50 VwG VG 2014 zu qualifizieren. Dem steht auch nicht entgegen, dass § 37 Abs. 5 FM-GwG 2017 die Veröffentlichung der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung regelt: § 37 Abs. 5 FM-GwG 2017 bezieht sich nach seinem klaren Wortlaut auf das der Veröffentlichung zugrunde liegende Strafverfahren (in dem die Beschwerde gemäß § 41 VwG VG 2014 stets aufschiebende Wirkung hat). Wird nämlich einem "solchen" Rechtsmittel in einem gerichtlichen Verfahren aufschiebende Wirkung zuerkannt, so hat die FMA dies ebenso bekannt zu machen. § 37 Abs. 5 FM-GwG 2017 erfasst aufgrund seiner Textierung ("Rechtsmittel") Revisionen an den VwGH sowie Beschwerden an den VfGH, denen nur unter bestimmten Voraussetzungen aufschiebende Wirkung zukommt (vgl. dazu ErläutRV 1335 BlgNR 25. GP 18).

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2sachliche Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019020179.L05

Im RIS seit

03.04.2020

Zuletzt aktualisiert am

17.06.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at